



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Stadt Soest

Aufgrund des §6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – NRW) vom 16.11.2006 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Art. 8 des 7. Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV. NRW S. 622) wird für den Bereich der Stadt Soest verordnet:

§1

Verkaufsstellen dürfen

am 2. Adventssonntag im Rahmen der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in der Zeit von 13⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr im zentralen Versorgungsbereich geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder Bereichen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 16.07.2010 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Soest unter www.soest.de – Ortsrecht veröffentlicht..

Soest, den __.__.2019

Stadt Soest
als örtliche Ordnungsbehörde

Dr. Ruthemeyer
Bürgermeister